



Nachtrag Nr. 1 vom 12. Mai 2021

gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“)

zu dem Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 27. April 2021

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Belehrung über das Widerrufsrecht.....	3
2.	Wichtige Hinweise	3
3.	Nachtragspflichtiger Umstand.....	3
4.	Inhalt dieses Nachtrags.....	3

1. BELEHRUNG ÜBER DAS WIDERRUFSRECHT

Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von unter dem Basisprospekt B angebotenen Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Art. 23 Abs. 2 Prospektverordnung innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags, demzufolge beginnend am 14. Mai 2021 und endend am 19. Mai 2021, widerrufen, sofern der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Abs. 1 Prospektverordnung vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die die Emissionsbedingungen enthalten auf die sich auch der Nachtrag bezieht. Anleger, die ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen, wenden sich an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Str. 52-58, 60311 Frankfurt am Main.

2. WICHTIGE HINWEISE

Dieser Nachtrag (der **Nachtrag**) vom 12. Mai 2021 aktualisiert den Basisprospekt vom 27.04.2021 für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Basisprospekt B**) bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung vom 27.04.2021 in Bezug auf die bereitgestellten und in diesem Nachtrag genannten Angaben und bildet mit diesen eine Einheit. Die mit diesem Nachtrag bereitgestellten Informationen sind mit den in dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben im Zusammenhang zu lesen.

Dieser Nachtrag wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht. Für institutionelle Investoren wird dieser Nachtrag darüber hinaus unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version des Nachtrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Nachtrags zur Verfügung.

3. NACHTRAGSPFLICHTIGER UMSTAND

Maßgeblich für den Nachtrag ist die folgende Inkohärenz die am 11.05.2021 identifiziert wurde:

In den unten jeweils aufgeführten Abschnitten der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen im Basisprospekt ist jeweils in dem ersten Absatz und den nachfolgenden Absätzen eine optionale Regelung bezüglich einer Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses vorgesehen. In den jeweils unmittelbar nachfolgenden Absätzen wird das Kündigungsrecht der Emittentin jedoch ausgeschlossen. Diese Inkohärenz soll beseitigt werden, indem die drei Wörter „und die Emittentin“ geklammert werden, um diese drei Wörter in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen streichen zu können.

4. INHALT DIESES NACHTRAGS

Durch diesen Nachtrag werden die folgenden Stellen in dem Basisprospekt B geändert.

In den Emissionsbedingungen der Wertpapierbeschreibung B wird jeweils

(a) In den Ziffern 5.1 und 5.5 der Emissionsbedingungen der folgende § 3 Abs. 2 (auf den Seiten 59 und 170 der Wertpapierbeschreibung) bzw. in Ziffer 5.10 der Emissionsbedingungen der folgende § 5 Abs. 2 (auf der Seite 324 der Wertpapierbeschreibung) innerhalb des Abschnitts mit der Arbeitsanweisung „**Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**“

- „2. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]“

ersetzt durch den folgenden Absatz:

- „2. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger **[und die Emittentin]** ist ausgeschlossen.]“

sowie

(b) In den Ziffern 5.2, 5.3, 5.6 und 5.8 der Emissionsbedingungen der folgende § 3 Abs. 3 (auf den Seiten 87, 130, 192 und 242 der Wertpapierbeschreibung) innerhalb des Abschnitts mit der Arbeitsanweisung „**[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**“

- „3. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]“

ersetzt durch den folgenden Absatz:

- „3. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger **[und die Emittentin]** ist ausgeschlossen.]“

sowie

(c) In den Ziffern 5.7 und 5.9 der Emissionsbedingungen der folgende § 3 Abs. ● (auf den Seiten 220 und 271 der Wertpapierbeschreibung)

- „●. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]“

ersetzt durch den folgenden Absatz:

- „●. [Eine **[Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger **[und die Emittentin]** ist ausgeschlossen.]“

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2021